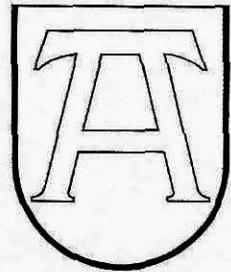


Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang

Herausgegeben am 12.12.2025

Nummer: 24

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | | |
|------|---|-----|---|
| 106. | Bekanntmachung der 21. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 15.12.1981 vom 10.12.2025 | 331 | Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg |
| 107. | Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 vom 10.12.2025 | 333 | HERAUSGEBER:
Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg |
| 108. | Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3b „Auf der Emde III“ im Stadtteil Beringhausen
<u>hier:</u> - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 335 | BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird im Rathaus ausgelegt. |
| 109. | Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Marsberg vom 10.12.2025 | 338 | Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de). |
| 110. | Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2026 vom 08.12.2025 | 345 | |

21. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 15.12.1981 vom 10.12.2025

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 02.12.2024 hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 05.12.2025 die nachstehende 21. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg, vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- a) Die Verbrauchsgebühr beträgt gerundet 1,87 €/m³ (1,75 €/m³ + 7 % MWSt.).
- b) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die Stadt/die Stadtwerke gerundet 1,69 €/m³ (1,58 €/m³ + 7 % MWSt.).

§ 15 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

In den Fällen des § 4 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung sind auch die Kosten für die Erneuerung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlussleitungen der Stadt zu ersetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 10.12.2025

Der Bürgermeister



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'MK' or 'M. Koch'.

M. Koch

10. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 vom 10.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg am 05.12.2025 die nachstehende 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Ab dem 01.01.2026 beträgt die Arbeitsgebühr je m³ Schmutzwasser 1,98 €.

2. In § 4 Abs. 9 Satz 4 wird die Zahl 0,75 €/m³ durch die Zahl 0,66 €/m³ und die Zahl 0,08 €/m³ durch die Zahl 0,06 €/m³ ersetzt.

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2026 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,50 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 10.12.2025

Der Bürgermeister


M. Koch

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3b „Auf der Emde III“ im Stadtteil Beringhausen

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 05.12.2025 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3b „Auf der Emde III“ im Stadtteil Beringhausen als Satzung beschlossen:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3b „Auf der Emde III“ im Stadtteil Beringhausen wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bebauungspläne“ veröffentlicht.

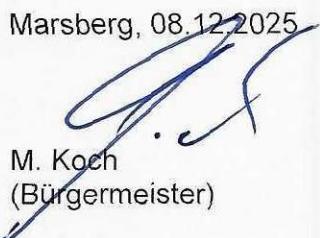
Zusätzlich werden die rechtskräftigen Bebauungspläne im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

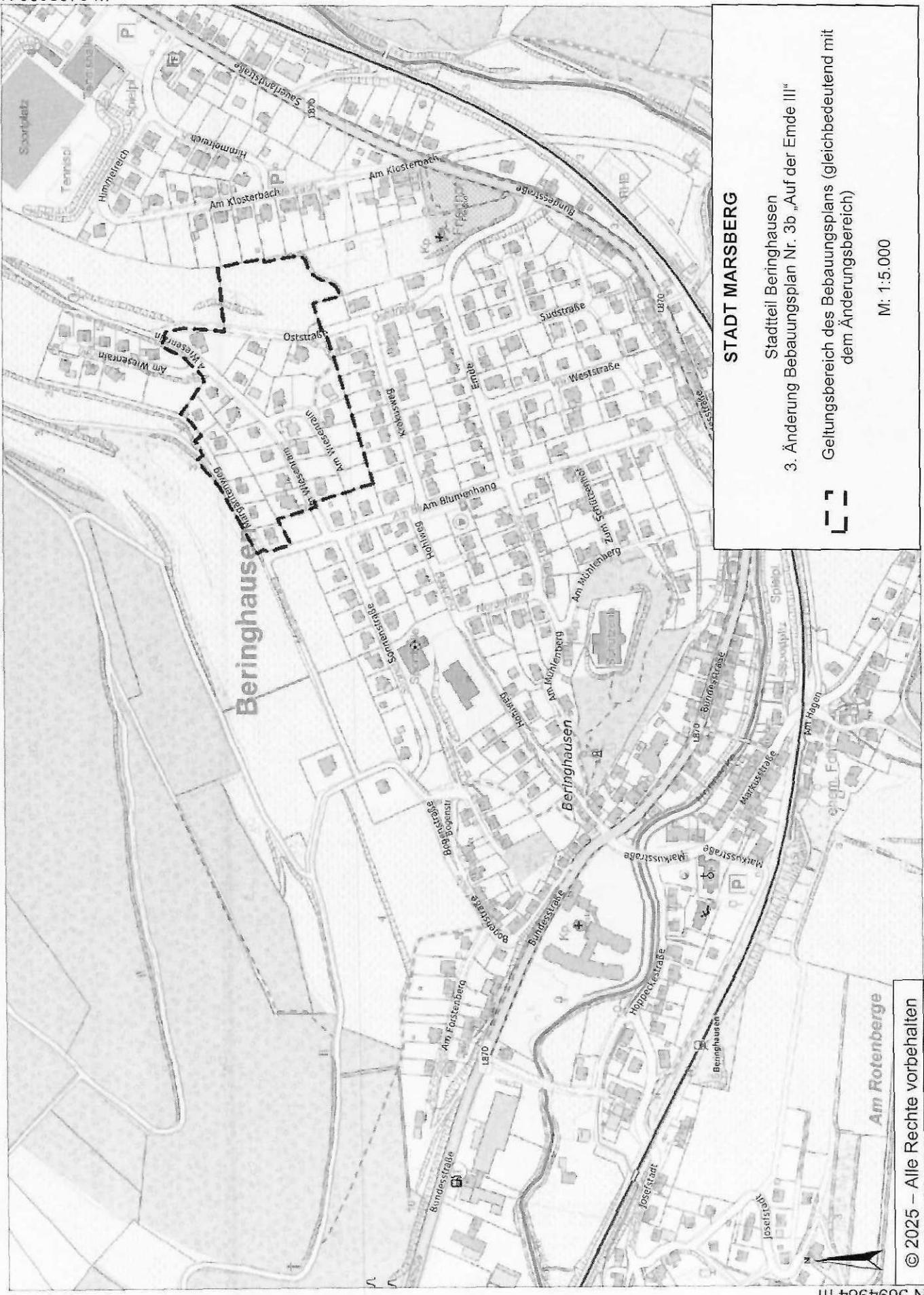
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 08.12.2025


M. Koch
(Bürgermeister)

E 483729 m

N 5695879 m



Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Marsberg vom 10.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 05.12.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifes.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz NRW kann die Stadt Marsberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 6

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, so weit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Marsberg vom 12.07.2013 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<u>Vervielfältigungen, Auszüge, Großflächenkopien und Plots</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke DIN A 4 (schwarz/weiß) für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,90 0,60
b)	Fotokopien und Ausdrucke DIN A 3 (schwarz/weiß) für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,20 0,90
c)	Farbkopien und Ausdrucke DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,60 1,40
d)	Farbkopien und Ausdrucke DIN A 3 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	2,10 1,90
e)	Großflächenkopien und Plots - DIN A 2 - DIN A 1 - DIN A 0	12,00 14,00 17,00
f)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	16,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,70
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,50
c)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite für Schüler, Auszubildende und Sozialbedürftige	2,70
3.	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 30 Minuten	33,00
4.	Grundgebühr für die Ausgabe von Bauakten je Bauakte	15,00
5.	Erteilung von Anlieger- und Beitragsbescheinigungen je Anlieger- und Beitragsbescheinigung	20,00

6.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene 30 Minuten	33,00
7.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,50
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene 30 Minuten	33,00
10.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
11.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide etc.</u>	
a)	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene 30 Minuten	33,00
b)	Erteilung von Zweit- und Ersatzbescheinigungen von Erklärungen nach 11a)	5,00
c)	Sondernutzungserlaubnisse und Gebührenbescheide für Sondernutzung nach § 18 StrWG	
	pro Nutzung	34,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauanleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten und Außenarbeiten	
	je angefangene 30 Minuten	33,00
b)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	
	je angefangene 30 Minuten	22,00
13.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,50
14.	Recherchearbeiten, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene 30 Minuten	33,00

15.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	10,00
16.	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Straßenaufbrüchen	
	Straßenaufbrüche < 10 m Länge	50,00
	Streckenbaustellen < 200 m Länge	100,00
	Streckenbaustellen > 200 m Länge	150,00
	für die nachträgliche Bearbeitung nicht genehmigter Aufbrüche zusätzlich	100,00

Es gelten die Nebenbestimmungen für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet von Marsberg

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 10.12.2025

Der Bürgermeister



M. Koch

Bekanntmachung

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2026 vom 08.12.2025

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 05.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	222 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	673 v.H.
2. Gewerbesteuer	464 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2026.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

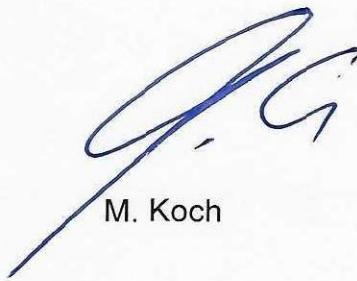
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 08.12.2025

Der Bürgermeister



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Koch'.

M. Koch